

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises		
14 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit FD7-2023-0584	77	
15 Hauptsatzung des Landkreises Osnabrück vom 11. März 2024	78	
16 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	80	
17 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	81	
18 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	82	
19 Beschluss des Kreistages des Landkreises Osnabrück über den konsolidierten Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2022	82	
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		
59 Satzung über die Festsetzung von Schulbezirken in der Gemeinde Belm (Schulbezirkssatzung)	83	
60 2. Änderung der Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 24.03.1999	84	
61 2. Änderung der SATZUNG über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie sonstigen Ausschussmitglieder und Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten der Gemeinde Badbergen	84	
62 Satzung über eine Veränderungssperre in der Gemeinde Badbergen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Wohngebiet südlich der Bühnensiedlung“	84	
63 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendmusikschule Hagen a.T.W. in der Gemeinde Hagen a.T.W. (Musikschulgebührensatzung)	85	
64 Benutzungs- und Gebührenordnung für den Reisemobilstellplatz am Schulten Holz der Gemeinde Hagen a.T.W.	86	
65 Satzung über die 3. Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes in Belm - Marktring vom 09.07.2008, veröffentlicht am 15.07.2008, zuletzt geändert am 22.03.2023, veröffentlicht am 29.04.2023 der Gemeinde Belm	88	
66 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Belm über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019	88	
67 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum	89	
68 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Energiepark Bohmte-Nord“ der Gemeinde Bohmte Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB	89	
69 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Erweiterung Gewerbepark Schwedsberg“ der Gemeinde Ankum	90	
70 Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bohmte	91	
71 9. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Quakenbrück vom 10.12.1985	92	
72 Hundesteuersatzung der Stadt Quakenbrück vom 04.03.2024	92	
C. Sonstige Bekanntmachungen		
2 1. Änderung der Friedhofsordnung (FO) des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land	94	
3 1. Änderung der Entgeltordnung zur Friedhofsordnung des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land	95	
4 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land	96	

A. Bekanntmachungen des Landkreises

14

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2023-0584

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Gehrde, Gemarkung Große Dehle, Flur 4 ist eine temporäre Grundwasserabsenkung für die Errichtung von drei neuen Windenergieanlagen geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht negativ beeinträchtigt. Das Schutzgut Fläche ist durch das Vorhaben nicht

betroffen. Ein Abfallaufkommen ist ebenfalls nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht verändert. Ebenfalls sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind bei Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis und der technischen Regelwerke nicht zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich weder Baudenkmale noch Bodendenkmale. Umweltauswirkungen sind auf das Schutzgut Wasser möglich. Durch die Einleitung des Grundwassers kann eine Versandung des Wegeseitengrabens entstehen. Aufgrund der geplanten Sedimentation vor Einleitung in den Wegeseitengraben ist diese Einleitung als unerheblich einzustufen. Ferner sind durch die Entnahme von Grundwasser kurzzeitige negative Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot möglich. Jedoch ist das Vorhaben zeitlich begrenzt, sodass negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten sind. Da das Grundwasser temporär abgesenkt wird und sich dadurch der Wasserhaushalt temporär kleinräumig verändert, sind geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Da die Grundwasserabsenkung nur eine temporäre Maßnahme darstellt, sind die Auswirkungen auf den Boden nur zeitlich begrenzt. Darüber hinaus wird die gesamte Baumaßnahme bodenkundlich unter Berücksichtigung eines Bodenschutzkonzeptes begleitet, sodass der Bodenschutz im Rahmen der Baumaßnahme be-

sondere Berücksichtigung findet. Die Grundwasserabsenkung stellt daher am Standort für das Schutzgut Boden keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Wasser und Boden sind möglich. Diese sind unter anderem durch die bodengutachterliche Begleitung des Vorhabens und durch die zeitliche Begrenzung als nicht erheblich einzustufen. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 12.03.2024

Landkreis Osnabrück
 Fachdienst Umwelt
 Die Landrätin
 i. A. L. Hillebrand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 28. März 2024

15

Hauptsatzung des Landkreises Osnabrück vom 11. März 2024

Aufgrund der §§ 10,11,12 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück am 11.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
I. <u>Der Landkreis</u>	
§§ 1, 2	
Entstehung, Name und Sitz	3
Wappen, Flagge und Dienstsiegel	3
II. <u>Der Kreistag</u>	
§§ 3 - 5	
Vertreterinnen oder Vertreter der Landrätin oder des Landrats	4
Medienöffentlichkeit	4
Abweichende Zuständigkeiten	5
III. <u>Der Kreisausschuss</u>	
§ 6	
Zusammensetzung des Kreisausschusses	6
IV. <u>Die Kreisverwaltung</u>	
§§ 7 - 9	

Beamtinnen und Beamte auf Zeit	6
Anregungen und Beschwerden	7
Verkündung und Bekanntmachungen	8

V. Schlussvorschrift § 10

Inkrafttreten	8
---------------	---

I. Der Landkreis

§ 1 Entstehung, Name und Sitz

- (1) Der Landkreis ist Rechtsnachfolger der durch Gesetz vom 10.05.1972 (Nds. GVBl. S. 265) mit Wirkung vom 01.07.1972 aufgelösten Landkreise Bersenbrück, Melle, Osnabrück und Wittlage.
- (2) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Osnabrück“. Er hat seinen Sitz in Osnabrück.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises zeigt auf goldenem Grund den Bennoturm von Iburg in Rot mit blauem Dach, darunter ein schwarzes laufendes Rad (Osnabrücker Rad) auf Silber.
- (2) Die Flagge besteht aus drei gleich breiten Querstreifen in den Farben Rot, Gold und Blau von oben nach unten. In der Mitte befindet sich das Landkreiswappen, das je bis zur Hälfte in den roten und in den blauen Streifen übergreift.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Osnabrück“. Referate/Fachdienste kennzeichnende Zusätze sind zulässig, wenn nach sonstigen Rechtsvorschriften ein derartiger Zusatz im Dienstsiegel gefordert wird.
- (4) Die grafischen Abbildungen des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels des Landkreises Osnabrück können der Anlage zu dieser Satzung entnommen werden.

II. Der Kreistag

§ 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Landrätin oder des Landrats

Die Landrätin oder der Landrat hat drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die aus dem Kreis der Beigeordneten gewählt werden.

§ 4 Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mit-

glieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

- (2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 5

Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

1. die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen die Höhe von 100.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigt;
2. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügung über Kreisvermögen), deren Vermögenswert die Höhe von 500.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigt;
3. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG (Bürgschaften, Gewährverträge, Bestellung von Sicherheiten), deren Vermögenswert die Höhe von 500.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigt;
4. Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG (Stiftungen), deren Vermögenswert die Höhe von 100.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigt;
5. Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (Verträge mit Mitgliedern des Kreistages, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder der Landrätin oder dem Landrat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt), deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigt und bis zu dieser Höhe zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.

In den Fällen der Ziffer 1 handelt es sich allgemein bis zu einer voraussichtlichen Höhe von 50.000 Euro und in den Fällen der Ziffern 2 und 3 allgemein bis zu einer voraussichtlichen Höhe von 250.000 Euro um Geschäfte der laufenden Verwaltung, für die die Landrätin oder der Landrat zuständig ist. Für Vergaben in den Bereichen Gebäudemanagement (Investitions- und Sanierungsmaßnahmen, sowie Bewirtschaftung und Unterhaltung der Liegenschaften) und Verkehrsinfrastruktur (Ausbau und Unterhaltung) handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Betrag von 500.000 Euro voraussichtlich nicht überschritten wird. Über sämtliche Vergaben des Landkreises Osnabrück (Bau- und Dienstleistungen) oberhalb von 50.000 Euro erfolgt halbjährlich ein Bericht im Kreisausschuss.

Soweit in den vorstehenden Fällen weder eine Zuständigkeit des Kreistages noch eine Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates gegeben ist, wird der Kreisausschuss zuständig (Lückenkompetenz).

III. Der Kreisausschuss

§ 6

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Neben der Landrätin oder dem Landrat, den Kreistagsabgeordneten mit Stimmrecht und den Kreistagabgeordneten mit beratender Stimme gehören die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat und die gemäß § 7 der Hauptsatzung berufenen weiteren Beamtinnen oder Beamten auf Zeit dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

IV. Die Kreisverwaltung

§ 7

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Außer der Landrätin oder dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter und drei weitere leitende Beamtinnen oder Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter führt die Bezeichnung „Erste Kreisrätin“ oder „Erster Kreisrat“, die drei weiteren Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten die Bezeichnung „Kreisrätin“ oder „Kreisrat“.
- (2) Die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat und die Kreisrätinnen oder Kreisräte vertreten die Landrätin oder den Landrat in ihren Vorstandsbereichen und zeichnen „in Vertretung“.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Osnabrück betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin oder vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Mit der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Kreistages ist das Benehmen herzustellen. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben, sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben. Auch hier ist das Benehmen mit der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Kreistages herzustellen.
- (3) Für die Annahme von Anregungen und Beschwerden ist der Kreistag, für die Erledigung ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss die Eingaben zur Mitberatung an die zuständigen Ausschüsse weiterleiten.
- (4) Von einer Beratung einer Anregung oder einer Beschwerde ist abzusehen, wenn deren Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Eingaben kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung einer Anregung oder Beschwerde kann abgelehnt werden, wenn das Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

- (5) Die Landrätin oder der Landrat unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Art der Erledigung der Anregung oder der Beschwerde.

§ 9 Verkündung und Bekanntmachung

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. veröffentlicht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter> und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen des Landkreises werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter <http://www.landkreis-osnabrueck.de/bekanntmachungen> und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.
- (3) Sollte eine Verkündung oder Bekanntmachung in einer Tageszeitung gesetzlich vorgeschrieben sein, dann geschieht dies in den Ausgaben der Neuen Osnabrücker Zeitung, die im Gebiet des Landkreises Osnabrück erscheinen.
- (4) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken erfolgt aufgrund des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) durch Aushang der zuzustellenden Schriftstücke an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Kreishauses in 49082 Osnabrück, Am Schölerberg 1.

V. Schlussvorschrift

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.10.2022 außer Kraft.

Osnabrück, den 12.03.2024

(Siegel) **Landkreis Osnabrück**
Anne-Katrin Kepschull
Landrätin

Wappen



Flagge



Siegel



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 28. März 2024

16

Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, eine Änderungsgenehmigung im vereinfachten, nicht öffentlichen Verfahren erteilt:

Aktenzeichen:	FD 6-11-07728-23
Baugrundstück:	Gehrde, Klein Drehler Weg
Gemarkung:	Groß-Drehle
Flur:	4
Flurstücke:	7, 8 und 9

Inhalt der Genehmigung: Rückbau von vier bestehenden Windenergieanlagen und Errichtung und Betrieb von drei neuen Windenergieanlagen (Repowering-Vorhaben)

Der Rückbau der vier bestehenden Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 98,0 m (inkl. Fundament), einem Rotor-durchmesser von 70 m und einer Gesamthöhe von 133,0 m ist an folgenden Standorten vorgesehen:
Gemeinde Gehrde, Gemarkung Groß-Drehle, Flur 4, Flurstücke 1, 6, 7, 8, 9 und 15.

Für die Modernisierung der Windenergieanlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Repowering-Vorhaben) wurde mit Bescheid vom 29.02.2024 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers ist gemäß § 16b Abs. 6 S. 3 u. 4 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekanntgemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 14. Juni 2023 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer maximalen Gesamthöhe von 229,13 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4,2 MW entsprechend den Darstellungen im Bebauungsplan Nr. 27a „Windpark Gehrde – Groß Drehle - Neuaufstellung“ sowie den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Genehmigungen sind gem. § 13 BlmSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 63 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- Denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Hinweis:

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BlmSchG keine aufschiebende Wirkung. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO bzw. § 80 a Abs. 3 VwGO).

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **29.03.2024** bis einschließlich zum **12.04.2024** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 4082, aus, und kann mit vorheriger Terminabsprache (Tel.: 0541/501-4082) montags bis freitags eingesehen werden. Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung (Pfad: <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen>) einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-07728-23 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 28.03.2024

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Kuhnert

Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BlmSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, eine Änderungsgenehmigung erteilt:

Aktenzeichen:	FD 6-11-02406-23
Baugrundstück:	Menslage
Gemarkung:	Borg
Flur:	1 2
Flurstück(e):	32, 33, 35 2, 3

Inhalt der Genehmigung: Anpassung artenschutzrechtlicher Abschaltzeiten

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wurde mit Bescheid vom **13.12.2023** erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, eine getroffene Entscheidung bekanntzugeben

Gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekanntgemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 02.05.2023 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Anpassung der artenschutzrechtlichen Abschaltzeiten des Windparks Menslage Östliches Herberger Feld erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Hinweis:

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BlmSchG keine aufschiebende Wirkung. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO bzw. § 80 a Abs. 3 VwGO).

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **29.03.2024** bis einschließlich zum **12.04.2024** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 4080, aus, und kann mit vorheriger Terminabsprache (Tel.: 0541/501-4682) montags bis freitags eingesehen werden. Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung einzusehen (Pfad:

<https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen>).

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-02406-23 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 28.03.2024

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 28. März 2024

18

Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, eine Änderungsgenehmigung erteilt:

Aktenzeichen: FD 6-11-02430-23
Baugrundstück: Berge
Gemarkung: Hekese
Flur: 1 3
Flurstück(e): 115 310, 312

Inhalt der Genehmigung: Anpassung artenschutzrechtlicher Abschaltzeiten

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wurde mit Bescheid vom 13.12.2023 erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, eine getroffene Entscheidung bekanntzugeben

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekanntgemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 02.05.2023 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Anpassung der artenschutzrechtlichen Abschaltzeiten des Windparks Berge-Hekese erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Hinweis:

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO bzw. § 80 a Abs. 3 VwGO).

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **29.03.2024** bis einschließlich zum **12.04.2024** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 4080, aus, und kann mit vorheriger Terminabsprache (Tel.: 0541/501-4682) montags bis freitags eingesehen werden. Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung_einzusehen (Pfad: <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen>).

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-02430-23 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 28.03.2024

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 28. März 2024

19

Beschluss des Kreistages des Landkreises Osnabrück über den konsolidierten Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 129 NKomVG hat der Kreistag in seiner Sitzung am 11. März 2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreistag beschließt den konsolidierten Gesamtabchluss 2022 des Landkreises Osnabrück.

konsolidierte Ergebnisrechnung 2022 (verkürzte Darstellung):

	Erträge	Aufwendungen	Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)
ordentliches Ergebnis	785.602.311,37 €	770.948.879,14 €	14.653.432,23 €
außerordentliches Ergebnis	15.896.170,16 €	7.019.328,04 €	8.876.842,12 €
Jahresergebnis	801.498.481,53 €	777.968.207,18 €	23.530.274,35 €
Ergebnisanteil anderer Gesellschafter			499.934,65 €
Konzernjahresergebnis			23.030.339,70 €

Gesamtbilanz des Landkreises Osnabrück zum 31.12.2022 (verkürzte Darstellung):

Aktiva	31.12.2021	31.12.2022	Passiva	31.12.2021	31.12.2022
	€	€		€	€
1.1 Immaterielles Vermögen	179.868.515,55	200.508.517,42	2.1 Nettoposition	349.067.415,61	400.057.292,29
1.2 Sachvermögen	464.622.870,01	500.405.315,53	2.1.1 Basis-Reinvermögen	110.740.960,24	105.832.497,81
1.3 Finanzvermögen	120.089.721,04	124.570.616,92	2.1.2 Rücklagen	49.588.420,43	55.791.257,51
1.4 Liquide Mittel	25.685.086,81	55.049.266,75	2.1.3 Jahresergebnis	924.746,00	23.030.339,70
1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung	15.350.715,70	18.316.453,04	Anteile an verb. Aufgabenträgern in Fremdbesitz	313.867,21	270.859,74
			Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	4.614.645,55	4.350.509,23
			Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	3.387.043,19	2.643.465,87
			2.1.5 Sonderposten	179.497.732,99	208.138.362,43
			2.2 Schulden	150.122.665,51	181.120.127,58
			2.2.1 Geldschulden	122.843.609,34	135.533.202,61
			2.2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	1.633.875,38	816.924,90
			2.2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	20.834.942,23	36.896.336,23
			2.2.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.161.504,15	3.818.236,63
			2.2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	2.648.734,41	4.055.427,21
			2.3 Rückstellungen	290.477.370,16	283.816.534,40
			2.4 Passive Rechnungsabgrenzung	15.949.457,83	33.856.215,39
Bilanzsumme	805.616.909,11	898.850.169,66	Bilanzsumme	805.616.909,11	898.850.169,66

Der Beschluss über den konsolidierten Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2022 ist der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14. März 2024 mitgeteilt worden. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses 2022 des Landkreises Osnabrück und der konsolidierte Gesamtabschluss mit dem Konsolidierungsbericht liegen vom 2. April 2024 bis zum 10. April 2024 nach vorheriger Terminabsprache (0541/501-2026) während der Öffnungszeiten (Mo.-Mi. und Fr. von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und Do. 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr) im Fachdienst 11.1 Finanzen und Controlling des Landkreises Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osnabrück, den 14. März 2024

Landkreis Osnabrück
Anna Kebschull
Landrätin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 28. März 2024

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

59

**Satzung
über die Festsetzung von Schulbezirken
in der Gemeinde Belm (Schulbezirkssatzung)**

Aufgrund § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111),

in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 03. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80), hat der Rat der Gemeinde Belm in seiner Sitzung am 6. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Mit dieser Satzung werden für alle allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Belm Schulbezirke nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 NSchG festgesetzt.

**§ 2
Schulbezirk der Grundschule Belm**

Den Schulbezirk der Grundschule Belm bilden der Ortsteil Haltern sowie der Ortsteil Belm nördlich der Bahnlinie, östlich der Icker Landstraße und der Lindenstraße, südlich und östlich der Ringstraße, südlich des Heidewegs und östlich der Kolpingstraße mit Ausnahme der Ringstraße Hausnummern 1 bis 87a (ungerade), der Stettiner Straße Hausnummern 1 bis 6 und 17 bis 21, der Kolpingstraße (alle Hausnummern), der Kettelerstraße ab den Hausnummern 18 (gerade) und 25 (ungerade) sowie der Schweizerstraße ab Hausnummer 16.

**§ 3
Schulbezirk der Grundschule Powe**

Den Schulbezirk der Grundschule Powe bildet der Ortsteil Belm südlich der Bahnlinie, westlich der Icker Landstraße und der Lindenstraße bis zur Einmündung der Ringstraße, nördlich und westlich der Ringstraße, nördlich des Heidewegs ab Einmündung der Ringstraße und westlich der Kolpingstraße; zusätzlich gehören ihm die Ringstraße Hausnummern 1 bis 87a (ungerade), die Stettiner Straße Hausnummern 1 bis 6 und 17 bis 21, die Kolpingstraße (alle Hausnummern), die Kettelerstraße ab den Hausnummern 18 (gerade) und 25 (ungerade) sowie die Schweizerstraße ab Hausnummer 16 an.

**§ 4
Schulbezirk für die Grundschule Vehrte**

Den Schulbezirk der Grundschule Vehrte bildet der Ortsteil Vehrte.

**§ 5
Schulbezirk für die Grundschule Icker**

Den Schulbezirk der Grundschule Icker bildet der Ortsteil Icker.

**§ 6
Schulbezirk für die Oberschule Belm**

Den Schulbezirk der Oberschule Belm bildet das Gebiet der Gemeinde Belm.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Belm zur Festlegung von Schulbezirken mit Ablauf des 31.03.2024 außer Kraft.

Belm, den 7. März 2024

(Siegel) **Gemeinde Belm**
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 28. März 2024

60

2. Änderung der Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 24.03.1999

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2003 (Nds. GVBl. S. 250), und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Iburg am 29.02.2024 folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 24.03.1999 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Änderungssatzung ist.

§ 2

Der Kostentarif wird wie folgt ergänzt:

Tarif-Nr. 26. Gebühren für Trauungen außerhalb des Rathauses

Tarif-Nr. 26.1 je Trauung in Averbücks Speicher	200,00 Euro
Tarif-Nr. 26.2 je Trauung im Rittersaal	400,00 Euro

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Bad Iburg, den 01.03.2024

(Siegel) **Stadt Bad Iburg**
Der Bürgermeister
Daniel Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 28. März 2024

61

2. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie sonstigen Ausschussmitglieder und

84

Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten der Gemeinde Badbergen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) hat der Rat der Gemeinde Badbergen in seiner Sitzung am 04.03.2024 folgende 2. Änderung beschlossen:

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung

Ehrenbeamte

Für den Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 200,00 € gezahlt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft.

Badbergen, den 04.03.2024

Gemeinde Badbergen
Werner Meier

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 28. März 2024

62

Satzung über eine Veränderungssperre in der Gemeinde Badbergen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Wohngebiet südlich der Bühnensiedlung“

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung, i.V.m. den §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der aktuell geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Badbergen in seiner Sitzung am 04.03.2024 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Wohngebiet südlich der Bühnensiedlung“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

Gegenstand des Bauleitplanes ist die Ausweisung eines Baugebietes mit Festlegung der Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen.

Der Geltungsbereich umfasst die östlich der Straße „An der B 68“ gelegenen Flurstücke der Flur 12, Gemarkung Grothe, ab der Hausnummer 150 in südlicher Richtung.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



§ 2

Im unter § 1 bezeichneten Geltungsbereich dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
2. erhebliche und wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Badbergen, 04.03.2024

Gemeinde Badbergen

Werner Meier
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 28. März 2024

63

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendmusikschule Hagen a.T.W. in der Gemeinde Hagen a.T.W. (Musikschulgebührensatzung)

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 11.10.2023 (Nds. GVBl., S. 250), der §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., S. 589) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 07.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht und für sonstige Leistungen der Jugendmusikschule Hagen a.T.W. werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Unterrichtsbeginn. Sie endet mit dem Ausscheiden des Schülers / der Schülerin aus der Musikschule.
- (3) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 2 Gebührenschildner*innen

- (1) Gebührenschildner ist der/die Musikschüler/-in, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, für Klassenunterricht die Schule / Institution.

§ 3 Gebühren

- (1) - Die Unterrichtsgebühren werden nach Art des Unterrichtes und der Unterrichtszeit wie folgt festgesetzt:

Liedergarten

Bezeichnung	Dauer	Gebühr pro Kurs
Liedergarten	60 Min.	76,00 €

Elementarunterricht

Bezeichnung	Dauer	Gebühr jährlich
Musikalische Früherziehung	60 Min.	204,00 €
Musikalischer Grundkurs	60 Min.	204,00 €
Blockflöte	45 Min.	204,00 €

Instrumental- und Gesangsunterricht

Bezeichnung	Dauer	Gebühr jährlich	
		Hagener Schüler*innen	auswärtige Schüler*innen
Gruppenunterricht	45 Min.	372,00 €	474,00 €
Einzelunterricht	45 Min.	735,00 €	897,00 €

Erwachsenenunterricht

Bezeichnung	Dauer	Gebühr jährlich
Einzelunterricht	30 Min.	804,00 €
Einzelunterricht	45 Min.	1.206,00 €
Gruppenunterricht (Kleingruppe 2-4 Teilnehmer)	45 Min.	603,00 €

Ergänzungsfächer

Bezeichnung	Gebühr jährlich	
	Hagener Schüler*innen	auswärtige Schüler*innen
Kinderchor Ensembles bis zum 18. Lebensjahr	24,00 €	24,00 €
	36,00 €	84,00 €

ab Vollendung des
18. Lebensjahres 72,00 € 108,00 €

- (2) Die Unterrichtsgebühren (mit Ausnahme des Liedergartens) sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr; sie sind grundsätzlich quartalsweise in vier gleichmäßigen Raten zu zahlen.

Die Gebühren für die Ergänzungsfächer werden zum Ende eines Schuljahres separat abgerechnet.

- (3) Der Liedergarten umfasst 17 Unterrichtseinheiten und wird separat abgerechnet.
- (4) In einem Schuljahr werden (mit Ausnahme des Liedergartens) insgesamt 34 Unterrichtseinheiten erteilt. Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

Die Anmeldung zur Jugendmusikschule Hagen a.T.W. erfolgt verbindlich für die Dauer eines Schuljahres.

- (5) Ein vorzeitiges Ausscheiden aus der Jugendmusikschule ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Nichtteilnahme am Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vollen Unterrichtsgebühr für das laufende Schuljahr.
- (6) Als Kinder und Jugendliche gelten auch Personen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, soweit sie Schüler*innen, Studierende oder Auszubildende sind und auf Verlangen den erforderlichen Nachweis erbringen.
- (7) Für die von der Gebührensatzung abweichenden oder nicht erfassten Unterrichtsformen bzw. Unterrichtsangebote der Jugendmusikschule kann die Schulleitung eine Gebühr festsetzen. Diese muss den wirtschaftlichen Erfordernissen der Schule entsprechen.
Die Einrichtung von Kurs- und Projektangeboten ist davon abhängig, dass diese Einnahmen in ihrer Gesamtheit den Sach- und Personalkostenaufwand decken.
- (8) Der Unterricht kann in Präsenzform oder in digitaler Form stattfinden. Die grundsätzlich angestrebte Unterrichtsform ist der Präsenzunterricht.

§ 4 Leihinstrumente

Für die im Rahmen der Bestände der Jugendmusikschule an die Schüler*innen ausgeliehenen Instrumente wird eine Gebühr in Höhe von jährlich 56,00 € (pro Instrument) erhoben. Sie können in der Regel für ein Jahr ausgeliehen werden.

§ 5 Ermäßigung, Erlass, Erstattung

- (1) Sofern aus einer Familie, die ihren Hauptwohnsitz in Hagen a.T.W. hat, drei oder mehr Kinder gleichzeitig die Jugendmusikschule Hagen a.T.W. besuchen, wird eine Ermäßigung in Höhe von 1/3 der Gesamtgebühr gewährt. Besucht ein drittes oder weiteres Kind mehrere Kurse, wird die Ermäßigung nur einmal, jeweils für den Unterricht mit der höchsten Gebühr, gewährt.
- (2) Die Belegung eines Ergänzungsfaches und des Lieder-

gartens sowie eines Angebotes im Projektbereich bleibt bei der Festlegung der Mitgliederzahl einer Familie unberücksichtigt.

- (3) Für die Teilnahme am Kinderchor und an den Ensembles wird eine Gebühr nicht erhoben, sofern die Schüler*innen am Musikunterricht teilnehmen.
- (4) Bei Unterrichtsausfall, der von Seiten der Schülerin bzw. des Schülers (z.B. Krankheit) oder durch höhere Gewalt (Unwetter, Stromausfall o.ä.) verursacht wurde, besteht weder ein Anspruch auf nachträgliche Unterrichtserteilung noch auf Erstattung der Unterrichtsgebühr.
- (5) Fallen im Laufe eines Kalenderjahres mehr als drei Unterrichtseinheiten aus und liegt die Ursache hierfür bei der Jugendmusikschule Hagen a.T.W., so werden ab der vierten ausfallenden Unterrichtseinheit die dann anfallenden Unterrichtsgebühren erstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Musikschulgebührensatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Hagen a.T.W., 07.03.2024

(Siegel) **Gemeinde Hagen a.T.W.**
Möller
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 28. März 2024

64

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Reisemobilstellplatz am Schulten Holz

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung vom 07.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Hagen a.T.W. betreibt an der Straße Zum Jägerberg für das Parken von Reisemobilen einen Reisemobilstellplatz (Gemarkung Hagen, Flur 5, Flurstücke 51/23, 49/1, 49/4 und 35/10). Dieser verfügt über 16 Stellplätze, ist ganzjährig geöffnet und mit einer Station zur Versorgung von Frischwasser, Entsorgung von Abwasser, sowie mit Stationen für die Stromversorgung und einem WC ausgestattet.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten. Mit Betreten der Anlage akzeptiert der Nutzende diese Benutzungsordnung.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Der ausgewiesene Stellplatz steht nur selbst fahrende Reisemobilen, die nur zum vorübergehenden Übernachten eingerichtet sind, zur Verfügung. Das Abstellen von Wohnanhängern, PKWs, LKWs, Motorrädern, Reisebussen und Verkaufsanhängern, sowie das Aufstellen von Zelten, ist auf diesem Gelände nicht zugelassen.
- (2) Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.
- (3) Im Bedarfsfalle kann der Reisemobilstellplatz in seiner Nutzung vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden, ohne dass daraus ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Hagen a.T.W. besteht.

§ 3 Öffnungszeit und Aufenthaltsdauer

Der Platz ist ganzjährig geöffnet. Die maximale Aufenthaltsdauer ist je Reisemobil auf 5 Tage in Folge beschränkt.

§ 4 Ver- und Entsorgung

- (1) Für die Strom- und Frischwasserversorgung stehen Stromsäulen und Wasserzapfstellen zur Verfügung. Die Wasserversorgung kann in den Wintermonaten eingeschränkt sein.
- (2) Die Abwasser- und Fäkalienentsorgung darf nur über die dafür vorgesehene Entsorgungsstation vorgenommen werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Reisemobilstellplatzes wird eine Benutzungsgebühr erhoben. In der Benutzungsgebühr sind auch die Kosten für Strom- und Frischwasserversorgung sowie Abwasser- und Fäkalienentsorgung enthalten. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Reisemobilbenutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben. Sie beträgt je Fahrzeug und Tag 10,00 € (inkl. gesetzlicher USt.).
- (3) Die Gebühr wird mit dem Abstellen eines Reisemobils auf dem Stellplatz fällig. Sie ist im Voraus durch Lösen einer Parkkarte zu entrichten. Die Parkkarte ist von außen gut sichtbar im Reisemobil auszulegen.
- (4) Für Benutzung der WC-Anlage ist eine Gebühr von 0,50 € zu entrichten.

§ 6 Verhalten auf dem Platz

- (1) Das Reservieren oder Freihalten von Stellplätzen ist nicht zulässig.

- (2) Es ist verboten, das Fahrzeug außerhalb der eingezeichneten Stellplätze abzustellen.
- (3) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten wie Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien, usw. ist untersagt.
- (4) Offenes Feuer ist verboten. Hierzu zählt auch das Grillen mit Holzkohle oder Gasgrill (Elektrogrill erlaubt).
- (5) Das Waschen der Reisemobile ist auf dem Reisemobilstellplatz nicht erlaubt.
- (6) Abfälle jeglicher Art sind ausschließlich in die hierfür vorgesehenen Abfallbehälter am Reisemobilstellplatz zu entsorgen. Die Mülltrennung ist hierbei zu beachten.
- (7) Hunde jeder Größe sind auf dem Platz anzuleinen. Hundekot ist zu beseitigen.
- (8) Die Nachtruhe wird von 22.00 – 07.00 Uhr festgelegt. Aus Rücksicht auf andere Nutzer des Reisemobilstellplatzes sind in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, zu vermeiden.
- (9) Eine gewerbliche Nutzung wird auf dem Stellplatzgelände untersagt.

§ 7 Haftung

- (1) Das Betreten und die Nutzung des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Stellplatz ist frei zugänglich und nicht bewacht. Es wird nur ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt. Die Gemeinde Hagen a.T.W. als Stellplatzbetreiber haftet nicht für durch Dritte oder durch höhere Gewalt (Unwetter, Sturm) verursachte Schäden am eingestellten Fahrzeug.
- (2) Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst, dem Stellplatzbetreiber oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Stellplatzes.
- (3) Die Gemeinde Hagen a.T.W. bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Hausrecht aus. Bei ordnungswidrigem Verhalten kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 59 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß §§ 2 bis 7 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 07.03.2019 außer Kraft.

Hagen a.T.W., den 07.03.2024

65

Satzung
über die 3. Teilaufhebung der Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
in Belm - Marktring vom 09.07.2008, veröffentlicht
am 15.07.2008, zuletzt geändert am 22.03.2023,
veröffentlicht am 29.04.2023.

Auf Grund von § 162 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Belm in seiner Sitzung am 06.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begrenzung
des aufzuhebenden Sanierungsgebietes

- (1) Das förmliche Sanierungsgebiet „Belm - Marktring“, welches durch die Satzungen vom 09.07.2008 festgelegt wurde, wird für folgende Grundstücke aufgehoben:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Belm	1	82/42
Powe	4	201/20
Powe	4	201/19
Powe	4	201/18
Powe	4	201/17
Powe	4	201/16
Powe	4	201/32
Powe	4	202/31
Powe	4	202/30
Powe	4	202/25
Powe	4	202/33
Powe	4	202/16
Powe	4	202/29
Powe	4	202/35
Powe	4	202/34
Powe	4	202/28
Powe	4	202/40
Powe	4	202/37
Belm	1	89/63
Belm	1	89/68
Belm	1	89/69
Belm	1	82/33
Belm	1	82/38
Belm	1	82/45
Belm	1	82/44
Belm	1	89/77

- (2) Der Geltungsbereich der Aufhebung ergibt sich aus der beiliegende Flurkarte, welche Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Für die nicht in Abs. 1 genannten Grundstücke gilt die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes vom 09.07.2008, zuletzt geändert am 22.03.2023 weiterhin.

§ 2
Inkrafttreten

Gemäß § 162 Abs. 2 BauGB tritt die Satzung am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Belm, den 07.03.2024

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

(Siegel)

Anlage zur 3. Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes in Belm - Marktring



66

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Belm
über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019
und die Entlastung des Bürgermeisters
für das Haushaltsjahr 2019

Der Rat der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 06.03.2024 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Das Jahresergebnis von – 96.153,23 € wird mit der Überschussrücklage verrechnet.

Die Jahresrechnung sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück vom 20.02.2024 liegen entsprechend § 129 Abs. 2 i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 02.04.2024 bis zum 12.04.2024 während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Belm, Marktring 13, Bürgerbüro, 49191 Belm, öffentlich aus.

Belm, den 28.03.2024

(Siegel)

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

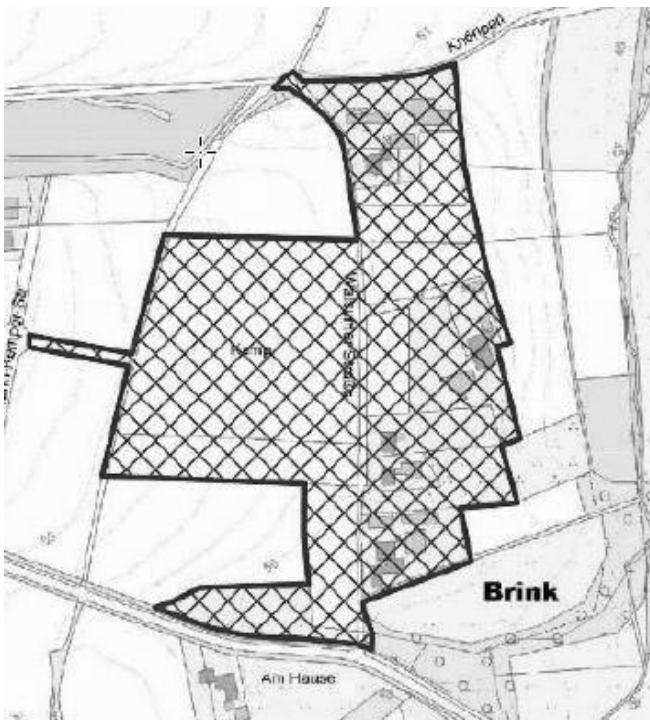
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 28. März 2024

67

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum

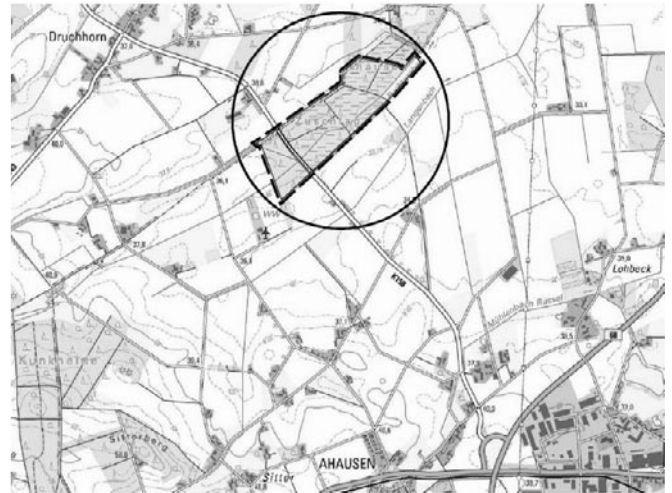
Der Rat der Gemeinde Ankum hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 60 „Walsumer Straße“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt.

Der Geltungsbereich zur Größe von ca. 7,48 ha ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt durch blaue Markierung gekennzeichnet und liegt östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet an der Hermann-Kemper-Str. und beidseitig der Walsumer Str. Der Geltungsbereich wird im Süden durch die Wehberger Straße (K144) begrenzt und reicht im Norden bis an die Straße „Knörpatt“. Die Bauflächen sind als Mischgebiet (westlich der Walsumer Straße) und als Dorfgebiet (östlich der Walsumer Straße) festgesetzt.



Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen:

Die durch diesen Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sollen vorrangig durch entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- und interne Maßnahmen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Vollständig gelingt dies jedoch nicht. Daher soll auch auf externen Flächen durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im naturschutzrechtlichen Flächenpool „Ahauser Zuschlag“ der Anstalt Niedersächsische Landesforsten in der Gemarkung Ahausen der Stadt Bersenbrück beidseitig der Nortruper Straße eine Kompensation erfolgen, sh. Nachstehenden Kartenausschnitt.



Der Bebauungsplan Nr. 60 „Walsumer Straße“ einschließlich Begründung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ankum, Hauptstraße 27, 49577 Ankum, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ankum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ankum, den 13.03.2024

Gemeinde Ankum
Der Bürgermeister
Menke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 28. März 2024

68

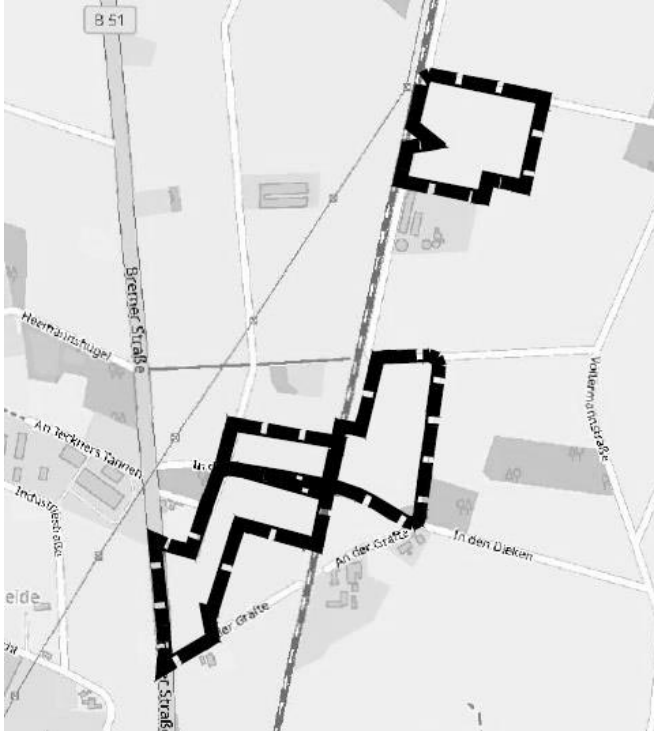
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Energiepark Bohmte-Nord“ der Gemeinde Bohmte

**Satzungsbeschluss und Inkrafttreten
gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 den Bebauungsplan Nr. 124 „Energiepark Bohmte-Nord“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der ak-

tuell geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt der Bebauungsplan Nr. 124 „Energiepark Bohmte-Nord“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 124 „Energiepark Bohmte-Nord“ ist Teil der Gemarkung Bohmte und liegt im Norden von Bohmte, östlich der B51. Die genaue Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt (ohne Maßstab), der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 124 „Energiepark Bohmte-Nord“ steht ab sofort zusammen mit der Begründung und den Fachgutachten auf der Internetseite der Gemeinde Bohmte (www.bohmte.de) unter dem Menüpunkt Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Bebauungspläne → Rechtskräftige Bebauungspläne zu jedermanns Einsicht zur Verfügung. Ebenso werden die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 2.05, während den Dienststunden bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

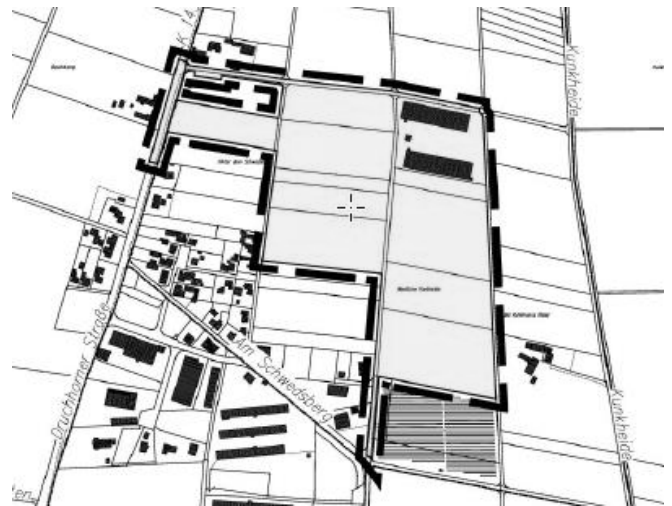
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
Markus Kleinkauertz

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Erweiterung Gewerbepark Schwedsberg“ der Gemeinde Ansum

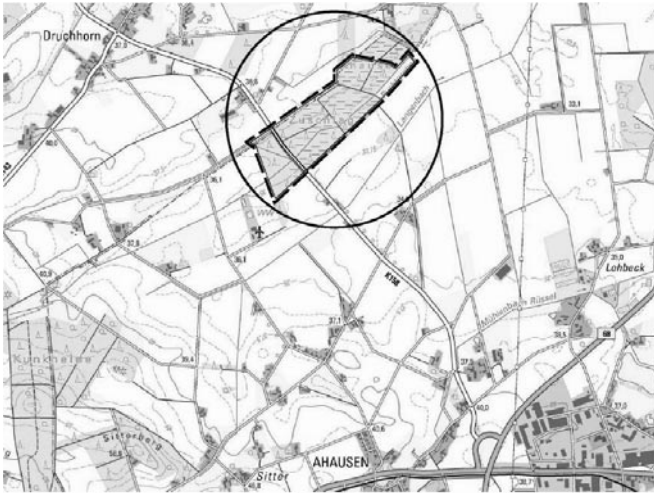
Der Rat der Gemeinde Ansum hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 68 „Erweiterung Gewerbepark Schwedsberg“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt.

Der Geltungsbereich zur Größe von ca. 12,7 ha ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt durch schwarze Umrandung gekennzeichnet und liegt nordöstlich der engeren Ortslage Ansums, östlich der K 143 (Druchhorner Straße) und nördlich der Straße „Am Schwedsberg“. Zudem befindet sich ein rund 110 Meter langer Abschnitt der Druchhorner Straße innerhalb des Plangebietes. Die Bauflächen sind als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) festgesetzt.



Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen:

Die durch diesen Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sollen vorrangig durch entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- und interne Maßnahmen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Vollständig gelingt dies jedoch nicht. Daher soll auch auf externen Flächen durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im naturschutzrechtlichen Flächenpool „Ahauser Zuschlag“ der Anstalt Niedersächsische Landesforsten in der Gemarkung Ahausen der Stadt Bersenbrück beidseitig der Nortruper Straße sowie auf einer Fläche nordöstlich des Plangebietes der Gemarkung Ansum eine Kompensation bzw. CEF-Maßnahme erfolgen, sh. nachstehende Kartenausschnitte.



den sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Anklam, den 14.03.2024

Gemeinde Anklam
Der Bürgermeister
Menke

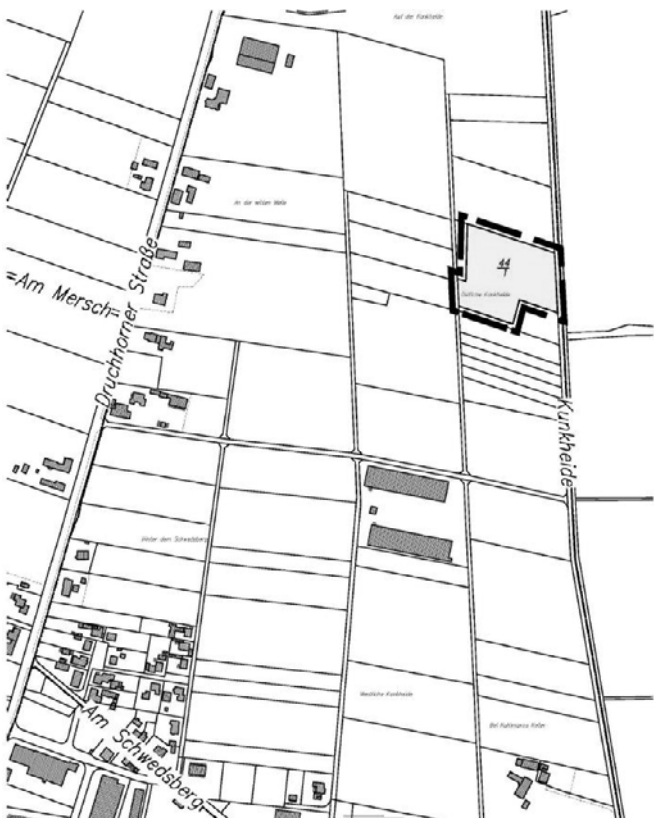
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 28. März 2024

70

Bekanntmachung
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
Genehmigung der 31. Änderung
des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Bohmte

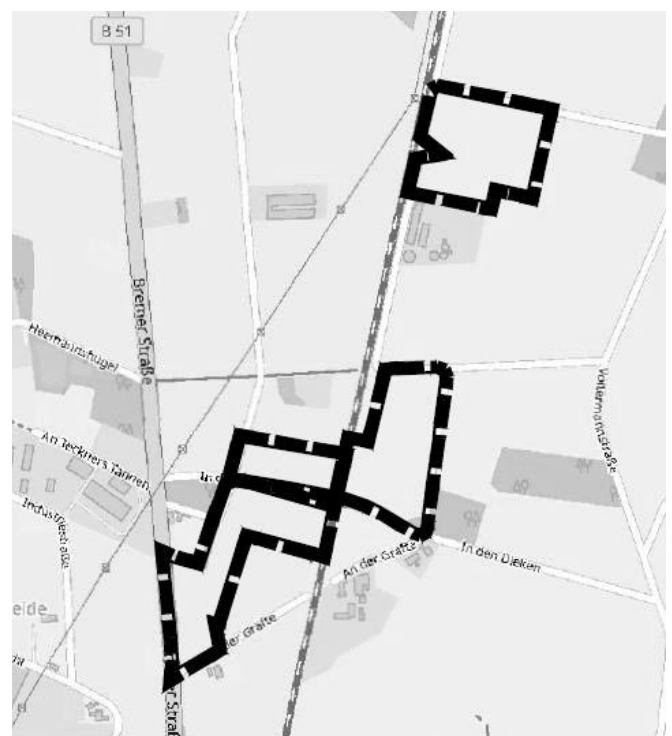
Der Rat der Gemeinde Bohmte hat die 31. Änderung des Flächennutzungsplans am 14. Dezember 2023 in öffentlicher Sitzung festgestellt. Gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bedarf die Änderung des Flächennutzungsplans der Genehmigung. Diese wurde mit Schreiben des Landkreises Osnabrück vom 13. Februar 2024 unter Az.: 6.3-13-31-2024 erteilt und wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt die 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bohmte in Kraft. Der Änderungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Gemeinde Bohmte und umfasst ca. 14 ha.

Die genaue Lage des Plangebiets ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 68 „Erweiterung Gewerbepark Schwedsberg“ einschließlich Begründung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Anklam, Hauptstraße 27, 49577 Anklam, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Anklam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wor-



Die genehmigte 31. Änderung des Flächennutzungsplans steht ab sofort zusammen mit der Begründung und den Fachgutachten auf der Internetseite der Gemeinde Bohmte (www.bohmte.de) unter dem Menüpunkt Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Flächennutzungsplan → Rechtskräftige Änderungen des Flächennutzungsplans zu jedermanns Einsicht zur Verfügung. Ebenso werden die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 2.05, während den Dienststunden bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
Markus Kleinkauertz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 28. März 2024

71

9. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Quakenbrück vom 10.12.1985

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Quakenbrück in seiner Sitzung am 04.03.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 9a

Steuersätze

1. Bei Spielgeräten entsprechend den Fällen des § 9 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 20 % des Einspielergebnisses.

92

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Quakenbrück, 04.03.2024

Stadt Quakenbrück

Tsolak
Bürgermeisterin

Bürgel
Stadtdirektor

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 28. März 2024

72

Hundesteuersatzung der Stadt Quakenbrück vom 04.03.2024

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Quakenbrück in seiner Sitzung am 04.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Halter/in des Hundes/der Hunde). Als Halter/in gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter/in des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	40,00 €
b) für den zweiten Hund	80,00 €
c) für jeden weiteren Hund	120,00 €
d) für jeden gefährlichen Hund	500,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorrangestellt.

(3) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) dieser Satzung zu besteuern.

(4) Unabhängig der Feststellung nach § 3 Abs. 3 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind;
4. Hunden, die als Sanitäts- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder verwendet werden.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen. Diese Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 wird keine Steuerbefreiung oder –ermäßigung gewährt.

(4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten

Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Quakenbrück zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt Quakenbrück beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraums, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird als Jahresbetrag am 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Stadt Quakenbrück schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Sofern dem Hund ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer nach § 4 Abs. 1 NHundG implantiert wurde, ist dieses bei der Anmeldung mitzuteilen. Sofern dem Hund zum Zeitpunkt der Anmeldung noch kein elektronisches Kennzeichen (Transponder) implantiert wurde, ist die Kennnummer nach der Implantierung unverzüglich nachzumelden.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Stadt Quakenbrück schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt Quakenbrück wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Quakenbrück anzuzeigen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt Quakenbrück die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt Quakenbrück auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).
- (5) Die Stadt Quakenbrück kann eine Hundebestandsaufnahme durchführen. Hundehalterinnen/Hundehalter sind verpflichtet, der Stadt Quakenbrück bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Quakenbrück anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Kennung des elektronischen Kennzeichens (Transponder) nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Stadt Quakenbrück anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Quakenbrück anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 und 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Quakenbrück gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen

nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Quakenbrück vom 03.03.2008 mit ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Quakenbrück, 04.03.2024

Stadt Quakenbrück	
Tsolak Bürgermeisterin	Bürgel Stadtdirektor

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 28. März 2024

C. Sonstige Bekanntmachungen

2

1. Änderung der Friedhofsordnung (FO) des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Vorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land in seiner Sitzung am 27.02.2024 für den

Ev.-luth. Friedhof Bersenbrück
Ev.-luth. Friedhof Bippin
Ev.-luth. Friedhof St. Martin Bramsche
Ev.-luth. Friedhof Hesepe
Ev.-luth. Friedhof Rieste
Ev.-luth. Friedhof Ueffeln

folgende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 06.09.2023 beschlossen:

§ 1 Inhalt der Änderung

Abschnitt IV. Grabstätten §11 Abs. 1 wird wie folgt geändert und um §19c ergänzt:

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land stehen grundsätzlich folgenden nachfolgende Grabarten zur Verfügung. Die unterschiedlichen

§ 6 I Nummer 5 wird wie folgt ergänzt:

§ 6 Entgelttarife

5. j) Grabstein inkl. Erstbeschriftung
Urnenwahlgrabstätte im „Lineafeld“
mit einer Grabstelle Ev. Friedhof
St. Martin Bramsche 1.503 Euro
- k) Grabstein inkl. Erstbeschriftung
Urnenwahlgrabstätte im „Lineafeld“
mit zwei Grabstellen
Ev. Friedhof St. Martin Bramsche 1.916 Euro

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Entgeltordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Entgeltordnung vom 06.09.2023 ihre Rechtskraft.

Bramsche, den 27. Februar 2024

Der Friedhofsverbandsvorstand: (Siegel)

Cierpka
Vorsitzende/r

Dockemeyer
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende 1. Änderung der Entgeltordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bramsche, den 07.03.2024

Der Kirchenkreisvorstand: Funke Regionalbeauftragter

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 28. März 2024

4

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 38 der Friedhofsordnung hat der Verbandsvorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land in seiner Sitzung am 27.02.2024 für den

Ev.-luth. Friedhof Bersenbrück
Ev.-luth. Friedhof Bippin
Ev.-luth. Friedhof St. Martin Bramsche
Ev.-luth. Friedhof Hesepe
Ev.-luth. Friedhof Rieste
Ev.-luth. Friedhof Ueffeln

folgende 1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 06.09.2023 beschlossen:

§ 1 Inhalt der Änderung

§ 6 I Buchstabe C wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

C. Für den Ev. Friedhof St. Martin Bramsche

9. Urnenwahlgrab im Lineafeld
a) Für 25 Jahre – je Grabstelle
inkl. Pflege: 2.600 Euro
- b) Für jedes Jahr der Verlängerung –
je Grabstelle: 96,58 Euro
(zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten)
10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß der Friedhofsordnung:
- a) eine Gebühr gemäß Nummer 10 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II B.
11. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Nummer 1, 2, 5 oder 6A zu entrichten. Darüber hinaus gilt die ausgewiesene Verlängerungsgebühr.
12. Beisetzungen von Fehlgeburten im Sternenfeld erfolgen gebührenfrei.

§ 6 II Buchstabe A wird wie folgt geändert:

II. Gebühren für die Bestattung: A. Für den Ev. Friedhof Bersenbrück, Ev. Friedhof Bippin, Ev. Friedhof Hesepe, Ev. Friedhof Rieste und Ev. Friedhof Ueffeln

- Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft
1. Für eine Erdbestattung 485 Euro
2. Für eine Urnenbestattung 197 Euro

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 06.09.2023 ihre Rechtskraft.

Bramsche, den 27. Februar 2024

Der Friedhofsverbandsvorstand:

(Siegel)

Cierpka
Vorsitzende/r

Mörking-Guschmann
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bramsche, den 07.03.2024

Der Kirchenkreisvorstand:

(Siegel)

Funke
Regionalbeauftragter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 28. März 2024

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14tägig digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.